

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1974

Nummer 87
(letzte Nummer)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	17. 12. 1974	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes	1588
304	17. 12. 1974	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	1588
75	18. 12. 1974	Bekanntmachung des Zweiten Abkommens über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaubereichs Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen vom 28. Mai/2. Juni 1969	1589
75	18. 12. 1974	Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Beihilfen zu den Schrumpfungslasten	1591

1102

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Landesministergesetzes
Vom 17. Dezember 1974**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesministergesetz in der Fassung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „eine Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „einen Ortszuschlag“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
3. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „dem Ortszuschlag“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 werden die Worte „die Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „den Ortszuschlag“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und § 13a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Wohnungsentschädigung“ durch die Worte „des Ortszuschlages“ ersetzt.
6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Gehört ein Mitglied der Landesregierung kraft Amtes oder auf Veranlassung der Landesregierung dem Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder vergleichbaren Einrichtungen industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen an, so hat es die dafür gezahlten Vergütungen an das Land abzuführen, soweit diese im Kalenderjahr die Höchstgrenze übersteigen, die für Beamte der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Nebentätigkeitsrecht vorgesehen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein sonstiger Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit eines Mitglieds der Landesregierung zu einem der genannten Unternehmensorgane und seiner Zugehörigkeit zur Landesregierung besteht; hierüber hat die Landesregierung Beschluß zu fassen.

(2) Alle Beschlüsse nach Absatz 1 sind auch insoweit, als sie nicht bereits von Artikel 64 Abs. 3 der Landesverfassung erfaßt werden, dem Hauptausschuß des Landtags vorzulegen.

(3) Wird ein Mitglied der Landesregierung aus einer während seiner Amtsdauer innegehabten Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 haftbar gemacht, so hat es gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Freistellung, es sei denn, daß es den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Wertz

304

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Dezember 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1972 (GV. NW. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat seinen Sitz in Essen.

(2) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz

1. in Aachen für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg,
2. in Detmold für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,
3. in Dortmund für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen und Hamm sowie der Kreise Olpe, Siegen, Soest und Unna, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises,
4. in Düsseldorf für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Mettmann, Neuss und Viersen,
5. in Duisburg für das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie der Kreise Kleve und Wesel,
6. in Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen,
7. in Köln für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie des Kreises Euskirchen, des Erftkreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,
8. in Münster für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Präsident eines jeden Sozialgerichts bestimmt nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Kammern.

(2) Für das Landessozialgericht gilt Absatz 1 entsprechend.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Behörden sind fähig, am Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit beteiligt zu sein.“

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 7 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten das Zweite Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1955 (GS. NW. S. 542) und das Vierte Gesetz zur Ausführung

des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 462) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 1588

75

**Bekanntmachung
des Zweiten Abkommens über die Änderung
und Ergänzung des Abkommens zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Land
Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des
Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung
des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen
des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer
Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen
vom 28. Mai/2. Juni 1969**

Vom 18. Dezember 1974

Der Landtag hat am 18. Dezember 1974 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Zweiten Abkommen über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen vom 28. Mai/2. Juni 1969 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1974

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Zweites Abkommen
über die Änderung und Ergänzung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung
des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung
des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des
Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesell-
schaft
zu gewährenden Leistungen vom 28. Mai/2. Juni 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,
– im folgenden Bund genannt –

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr,
– im folgenden Land genannt –

wird folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1

**Erlaß der Einbringungsforderungen gegen
die Ruhrkohle Aktiengesellschaft**

(1) Der Bund wird mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle mit den Anteilseignern der Ruhrkohle Aktiengesellschaft (Muttergesellschaften), der Ruhrkohle Aktiengesellschaft (Ruhrkohle) und dem Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus (Rationalisierungsverband) einen Vertrag schließen, in dem insbesondere geregelt werden:

1. Die Verpflichtung der Muttergesellschaften und des Rationalisierungsverbandes, der Ruhrkohle mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 zu erlassen:
 - a) alle bestehenden fälligen und künftig fällig werdenden Ansprüche auf Zinsen für die verbürgten und unverbürgten Einbringungsforderungen einschließlich etwaiger bereits entstandener Verzugszinsen und etwaiger bereits entstandener Ansprüche auf Ersatz von Verzugschaden,
 - b) alle künftig entstehenden Forderungen für entgangene Zinsansprüche,
 - c) unbedingt alle bedingt erlassenen Zinsansprüche;
2. die Verpflichtung der Muttergesellschaften und des Rationalisierungsverbandes, der Ruhrkohle mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 die Tilgungsanteile der Annuitäten 1976 bis 1983 der verbürgten Einbringungsforderungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß der Anspruch auf diese Forderungen entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtbetrag der erlassenen Einbringungsforderungen mit Rang vor den gemäß Vertrag zur Änderung des Vertragswerks Ruhrkohle AG vom 20./24. Januar 1972 (1. Änderungsvertrag) bedingt erlassenen Ansprüchen wiederauflebt, wenn und soweit Ruhrkohle sonst einen Jahresüberschuß erzielen würde;
3. die Verpflichtung der Ruhrkohle, zur Sicherstellung der Tilgungsanteile der unverbürgten Einbringungsforderungen bestätigende Schuldanerkenntnisse abzugeben;
4. die Verpflichtung der am Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Muttergesellschaften und Rationalisierungsverband vom 14./20. Dezember 1972 (2. Änderungsvertrag) nicht beteiligten Muttergesellschaften, dem 2. Änderungsvertrag mit der Maßgabe beizutreten, daß
 - a) die Verpflichtungen des Bundes und des Landes zur Einräumung von Forderungen für die Jahre 1972 und 1973 gemäß dem 2. Änderungsvertrag und die Verpflichtungen der Ruhrkohle nach Abschnitt II Nr. 1.2 Satz 2 Buchstaben a und b des Zuwendungsbescheides des Bundes über die Gewährung einer Schuldbuchforderung vom 17. November 1972 und nach Abschnitt II Nr. 1.3 Satz 2 Buchstaben a und b des Zuwendungsbescheides des Landes über die Gewährung einer Schuldbuchforderung vom 17. November 1972 entfallen;
 - b) § 2 des 2. Änderungsvertrages nur für den Erlaß der Zinsansprüche aus den Jahren 1972 und 1973 gilt;
5. die Verpflichtung der Muttergesellschaften und des Rationalisierungsverbandes, abweichend von § 1 des 2. Änderungsvertrages die Tilgungsanteile der Annuitäten 1974 und 1975 der Einbringungsforderungen schon mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 zu erlassen;
6. die in Artikel 2, 3 und 4 näher bezeichneten Verpflichtungen des Bundes.

In dem Vertrag ist für den Fall, daß über das Vermögen einer Muttergesellschaft das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist oder wird und sich hieraus Auswirkungen auf den Vertrag ergeben, zu regeln, daß die Rechte und Pflichten der übrigen Beteiligten aus dem Vertrag unberührt bleiben.

(2) Eine Änderung des in Absatz 1 bezeichneten Vertrages wird der Bund nur mit Einverständnis der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle vornehmen.

Artikel 2

Garantien, Bürgschaften

(1) Wenn und soweit der Rationalisierungsverband und die Muttergesellschaften gemäß Vereinbarungen mit dem in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Inhalt ihre Einbringungsforderungen gegen die Ruhrkohle bedingt erlassen und diese Einbringungsforderungen wegen fehlender oder nicht ausreichender

Jahresüberschüsse der Ruhrkohle nicht wiederaufleben, werden Bund und Land dafür einstehen, daß der Rationalisierungsverband und die Muttergesellschaften die in den bedingt erlassenen Einbringungsforderungen enthaltenen Tilgungsbeträge erhalten (Garantien). Die von Bund und Land erteilten Bürgschaften für Einbringungsforderungen werden insoweit gegenstandslos. Im Falle des Wiederauflebens von Einbringungsforderungen wandeln sich die Garantien wieder in Bürgschaften um.

(2) Der Bund wird Garantien für zwei Drittel, das Land für ein Drittel der nach Absatz 1 Satz 1 zu garantierenden Beträge übernehmen.

(3) Voraussetzung für die Übernahme von Garantien ist, daß die Ruhrkohle mit dem Bund und mit dem Land Verträge abschließt, in denen im Hinblick auf die zu garantierenden bedingt erlassenen Einbringungsforderungen gegen die Ruhrkohle insbesondere die Pflichten der Ruhrkohle gegenüber Bund und Land sowie die Rechte von Bund und Land für den Fall einer Inanspruchnahme aus den Garantien geregelt werden (Drittverträge).

(4) Bund und Land werden sich bei der Übernahme der Garantien sowie beim Abschluß der Drittverträge mit der Ruhrkohle inhaltlich gleicher oder untereinander abgestimmter Vertragsmuster bedienen. Eine Abänderung der nach diesen Mustern abgeschlossenen Verträge kann nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle erfolgen.

(5) Es werden insbesondere geändert:

1. die Drittverträge auf Grund des 1. Änderungsvertrages dahingehend, daß Bund und Land gegenüber der Ruhrkohle keine Ansprüche zustehen, wenn sie aus ihren Garantien in Anspruch genommen worden sind;
2. die Garantieerklärungen auf Grund des 1. Änderungsvertrages dahingehend, daß im Falle der Umwandlung der Garantien in Bürgschaften die Regelung nicht gilt, wonach Muttergesellschaften Zwangsmaßnahmen zur Eintreibung von Einbringungsforderungen nur ergreifen können, wenn 66 2/3% der Muttergesellschaften, gemessen an der Höhe ihrer Einbringungsforderungen, diesen Maßnahmen zugestimmt haben.

(6) In die nach Artikel 2 Abs. 6 des Abkommens vom 28. Mai/2. Juni 1969 vorgesehenen Ausgleichsabrechnungen sind auch die von Bund und Land auf Grund ihrer Garantien nach Absatz 1 gezahlten Beträge und etwaige Rückflüsse einzustellen und in den vorzunehmenden Ausgleich einzubeziehen.

(7) Bund und Land werden im gegenseitigen Einverständnis die Treuarbeit-Aktiengesellschaft – Treuarbeit –, Düsseldorf, beauftragen, die Garantien nach Absatz 1 für den Bund und das Land zu verwalten.

Artikel 3

Regelung für die Tilgungsübernahme 1974 und 1975

(1) Anstelle der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2 des 2. Änderungsvertrages, jeweils bis zum 31. Dezember 1974 und 31. Dezember 1975 Forderungen in Höhe von zwei Dritteln der Tilgungsanteile 1974 und 1975 der verbürgten Einbringungsforderungen einzuräumen, verpflichtet sich der Bund, den Muttergesellschaften und dem Rationalisierungsverband, soweit sie Gläubiger der Annuitäten 1974 und 1975 sind, diese Forderungen schon mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 einzuräumen. Die Forderungen sind in Höhe der Tilgungsanteile 1974 auf den 31. Januar 1975 und in Höhe der Tilgungsanteile 1975 auf den 31. Januar 1976 fällig zu stellen.

(2) Anstelle der Verpflichtung des Landes zur Einräumung von Forderungen in Höhe eines Drittels der Tilgungsanteile 1974 und 1975 der verbürgten Einbringungsforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 1972 (Vorschaltvereinbarung vom 16. November 1972) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des 2. Änderungsvertrages gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Muttergesellschaften, die gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dem 2. Änderungsvertrag beitreten.

(4) Nummer 4 der Vorschaltvereinbarung vom 16. November 1972 bleibt unberührt.

Artikel 4

Regreßverzicht

(1) Der Bund verpflichtet sich, der Ruhrkohle mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 die Forderungen zu erlassen, die ihm auf Grund seiner Inanspruchnahme aus Bürgschaften für Tilgungsanteile der Annuitäten 1972 und 1973 zustehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Forderungen, die dem Land auf Grund seiner Inanspruchnahme aus Bürgschaften für Tilgungsanteile der Annuitäten 1972 und 1973 zustehen.

Artikel 5

Entlastung des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen

(1) Um die Ruhrkohle hinsichtlich ihrer Verpflichtung zu entlasten, den gemäß Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) in den Jahresbilanzen eingestellten „Sonderposten zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen“ (Sonderposten) abzuschreiben, wird der Bund mit der Ruhrkohle einen Vertrag schließen, in dem insbesondere geregelt werden:

1. die Verpflichtung des Bundes, der Ruhrkohle mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 eine unverzinsliche Forderung in Höhe von 320 Millionen Deutsche Mark einzuräumen und diese Forderung in zehn gleichen Jahresraten, beginnend am 31. Dezember 1974, zu tilgen;
2. die Verpflichtung der Ruhrkohle, in der Jahresbilanz per 31. Dezember 1973 den Sonderposten in Höhe des Barwertes der Forderung und in den folgenden Jahren jeweils in Höhe der Aufzinsungserträge durch Sonderabschreibungen zu tilgen.

(2) Das Land verpflichtet sich, der Ruhrkohle durch Abschluß eines Absatz 1 entsprechenden Vertrages eine unverzinsliche Forderung in Höhe von 160 Millionen Deutsche Mark einzuräumen.

(3) Der Zeitpunkt für den Abschluß der Verträge nach Absatz 1 und 2 wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle festgelegt.

Artikel 6

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Vorschriften der Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 11 des Abkommens vom 28. Mai/2. Juni 1969 gelten für dieses Abkommen entsprechend. Im übrigen bleibt das Abkommen vom 28. Mai/2. Juni 1969 unberührt, soweit nicht vorstehend abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 18. November 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister für Wirtschaft

Friderichs

Düsseldorf, den 21. November 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

75

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Beteiligung
des Landes Nordrhein-Westfalen
an den zugunsten von Unternehmen des
Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen
zu gewährenden Beihilfen zu den
Schrumpfungslasten**

Vom 18. Dezember 1974

Der Landtag hat am 18. Dezember 1974 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Beihilfen zu den Schrumpfungslasten zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1974

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen
an den zugunsten von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Beihilfen
zu den Schrumpfungslasten**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,
– im folgenden Bund genannt –

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr,
– im folgenden Land genannt –

wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1

(1) Der Bund wird den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus Beihilfen zu den Belastungen gewähren, die der fortbestehende Steinkohlenbergbau der Unternehmen infolge von Maßnahmen zur dauerhaften Verringerung der Steinkohlenförderung zu tragen hat (Schrumpfungslasten). Der Beihilfesatz je t verringerte Förderung richtet sich nach den Rückstellungen für Bergschadens-, Pensions- und Deputatverpflichtungen per 31. 12. 1972 zuzüglich eines Betrages von 5,- DM zur Abgeltung sonstiger langfristiger Lasten; er beträgt jedoch höchstens 30,- DM.

(2) Die Beihilfe wird jeweils in fünf gleichen Jahresraten gezahlt. Im übrigen werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der Beihilfen in materiell gleichartigen Verträgen geregelt, die vom Bund im Einverständnis mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle mit den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen werden; das Einverständnis ist auch für Änderungen dieser Verträge erforderlich.

(3) Der Bund wird in den nach Absatz 2 abzuschließenden Verträgen insbesondere sicherstellen, daß eine Beihilfe nur gezahlt werden wird, wenn das vertragschließende Unternehmen

1. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1978 eine Stilllegungs-, Teilstilllegungs- oder Verbundmaßnahme durchführt, die
 - a) in diesem Zeitraum zu einer dauerhaften Verringerung der verwertbaren Jahresförderung führt,
 - b) in einem Gesamtanpassungsprogramm enthalten ist und
 - c) die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete oder der vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Stelle gefunden hat,

2. sich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung verpflichtet, eine nach den Verträgen zu ermittelnde Höchstförderung nicht zu überschreiten,

und daß insgesamt Beihilfen nur für eine Förderrückgang von höchstens 19 Mio. t für den gesamten deutschen Steinkohlenbergbau gezahlt werden.

§ 2

Mittelaufbringung und Freistellungsverpflichtung

Das Land übernimmt ein Drittel der nach § 1 zu gewährenden Leistungen und stellt den Bund insoweit von gegen ihn gerichteten Ansprüchen frei.

§ 3

Bewilligungsverfahren, Ausgaben, Rückzahlung

(1) Bewilligungsstelle für die Gewährung von Beihilfen zu den Schrumpfungslasten ist der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete oder eine vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmte Stelle.

(2) Die Bewilligungsstelle stellt zugleich für Bund und Land fest

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Bescheid, in dem die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung einer Beihilfe nach Maßgabe der Verträge im Sinne von § 1 dem Grunde nach festgestellt wird (Feststellungsbescheid), und
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit für den Betrag der jeweiligen Leistung und den Landesanteil

und übersendet eine Ausfertigung des Feststellungsbescheides und des Zuwendungsbescheides nebst dazugehörigem Feststellungsvermerk an das Land.

(3) Bund und Land gewähren ihre Anteile an den Leistungen jeweils gleichzeitig und unmittelbar zu den in den Zuwendungsbescheiden festgesetzten Fälligkeitsterminen aus ihren Kassen.

(4) Der Bund wird rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres die voraussichtlichen Ausgaben mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle abstimmen.

(5) Soweit gewährte Leistungen zurückgezahlt werden, wird die Bewilligungsstelle für die unverzügliche Überweisung der anteiligen Beträge an das Land Sorge tragen, wenn das Land seinen Verpflichtungen nach § 2 nachgekommen ist.

§ 4

Einverständnis zwischen Bund und Land, gegenseitige Informationspflichten

(1) Zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ist außer in den in § 1 bezeichneten Fällen Einverständnis herbeizuführen:

1. Zur Erteilung der nach den Verträgen im Sinne von § 1 (Verträge) erforderlichen Zustimmungen des Bundes gegenüber einem vertragschließenden Unternehmen,
2. zur Aufhebung der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtung der vertragschließenden Unternehmen zur Einhaltung der Höchstförderung,
3. zur Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen,
4. zur Ausübung der nach den Verträgen dem Bund zustehenden Widerrufsrechte.

Soweit nach den Verträgen die Möglichkeit einer Änderung oder Kündigung der Verträge durch den Bund gegeben ist, werden der Bund und die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle in Verhandlungen mit dem Ziel der Verständigung eintreten, wenn Bund oder Land eine Änderung oder eine Kündigung beabsichtigen oder für erforderlich halten.

(2) Soweit nach den Verträgen Mitteilungs- oder Auskunftspflichten gegenüber Bund oder Land bestehen, werden Bund und Land die ihnen zugehenden Informationen gegenseitig austauschen. Diese gegenseitige Informationspflicht gilt auch hinsichtlich aller im Hinblick auf die Durchführung der Verträge wesentlichen Tatsachen, die Bund oder Land bekannt werden.

§ 5

Prüfungsrechte

(1) Die nach den Verträgen dem Bund und dem Land zustehenden Prüfungsrechte werden durch den Bund zugleich für das Land wahrgenommen. Prüfungsberichte sind zwischen Bund und Land auszutauschen.

(2) Die Bewilligungsstelle wird die ihr nach den Verträgen im Sinne von § 1 vorzulegenden Nachweise und zuzuleitenden Mitteilungen zugleich für das Land prüfen und – soweit erforderlich – anerkennen. Die Bewilligungsstelle wird darüber hinaus auf Verlangen der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle auch andere Prüfungen zugleich für das Land oder an dessen Stelle durchführen. Die Bewilligungsstelle kann mit der Durchführung der Prüfungen einen Sachverständigen beauftragen. Die Nachweise, Mitteilungen und das Ergebnis der Prüfungen sind der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sowie des § 3 Abs. 2 stehen, soweit danach der Bund (Bewilligungsstelle) zugleich für das Land oder an Stelle des Landes tätig werden soll, unter dem Vorbehalt, daß Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof dem zustimmen und eine entsprechende Prüfungsvereinbarungen treffen.

§ 6

Prozeßkosten

Kosten und sonstige Aufwendungen, die durch Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verträge entstehen, hat im Verhältnis zwischen Bund und Land derjenige zu tragen, der durch sein Verhalten die Kosten und Aufwendungen verursacht hat. Haben Bund und Land im gegenseitigen Einverständnis gehandelt, so trägt die Kosten und Aufwendungen der Bund zu zwei Dritteln und das Land zu einem Drittel.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 5. November 1974

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Schlecht

Düsseldorf, den 12. November 1974

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten

der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Riemer

– GV. NW. 1974 S. 1591

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.